

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 31. März 2008 zum  
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005**

**§ 1**

**Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2008**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. Nach der Protokollerklärung zu Abschnitt II wird die Überschrift des Abschnitts III wie folgt gefasst:

„Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen“

3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.

4. Die Protokollerklärungen zu § 15 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. <sup>1</sup>Für Beschäftigte des Bundes in den Entgeltgruppen 1 bis 9, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, beträgt der Bemessungssatz für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile in diesem Tarifvertrag sowie in den diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträgen und -regelungen ab 1. Januar 2008 100 v.H. der nach den jeweiligen Tarifvorschriften für Beschäftigte des Bundes, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, geltenden Beträge. <sup>2</sup>Für Beschäftigte des Bundes in

den Entgeltgruppen 10 und höher, für die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, beträgt der Bemessungssatz nach Satz 1 92,5 v. H.“

b) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. <sup>1</sup>Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 9 im Bereich der VKA, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, beträgt der Bemessungssatz für das Tabellenentgelt und - soweit nicht besonders geregelt - die sonstigen Entgeltbestandteile in diesem Tarifvertrag sowie in den diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträgen und -regelungen ab 1. Januar 2008 100 v. H. der nach den jeweiligen Tarifvorschriften für Beschäftigte im Bereich der VKA, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, geltenden Beträge. <sup>2</sup>Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 und höher im Bereich der VKA, für die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, beträgt der Bemessungssatz nach Satz 1 97 v. H.“

5. In § 16 (Bund) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.“

6. In § 16 (VKA) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

7. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2008 weniger als 30 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 30 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

8. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 (Bund) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur weiteren Stärkung der Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst.“

9. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 (VKA) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur weiteren Stärkung der Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

11. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

12. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Entgelt im Sinne des § 21“ der Klammerzusatz „(mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 1)“ eingefügt.

13. In § 33 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:  
  
„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“
14. Die Protokollerklärung zu § 36 wird aufgehoben.
15. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach dem Datum „31. Dezember 2007“ die Angaben „(Bund) bzw. 31. Dezember 2009 (VKA)“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe c wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt.
16. Die Anlagen A (Bund) und B (Bund) werden wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
17. Die Anlagen A (VKA) und B (VKA) werden wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

## **§ 2**

### **Fortgeltung gekündigter Vorschriften des TVöD**

Abschnitt II (§§ 6 bis 11) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, einschließlich abweichender Regelungen der tariflichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit für besondere Beschäftigtengruppen in den Besonderen Teilen bleibt in Kraft.

### § 3 Änderungen des TVöD zum 1. April 2008

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „**Anlagen A** Tabellenentgelt Tarifgebiet West (Bund und VKA)“ durch die Wörter „**Anlagen A** Tabellenentgelt (Bund und Tarifgebiet West VKA)“ sowie die Wörter „**Anlagen B** Tabellenentgelt Tarifgebiet Ost (Bund und VKA)“ durch die Wörter „**Anlage B** Tabellenentgelt Tarifgebiet Ost (VKA)“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) In der Protokollerklärung Nr. 3 zu Absatz 1 wird die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und“ durch die Angabe „Protokollerklärung Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Alle Beschäftigten des Bundes erhalten ab 1. April 2008 Entgelt nach Anlage A (Bund). <sup>2</sup>Die Beschäftigten der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA im Tarifgebiet West erhalten Entgelt nach Anlage A (VKA); die Beschäftigten der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA im Tarifgebiet Ost erhalten Entgelt nach Anlage B (VKA).“
3. Anlage B (Bund) wird aufgehoben.
4. Die Anlage B (VKA) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

## **§ 4**

### **Änderungen des TVöD zum 1. Juli 2008**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 38 Begriffsbestimmungen“ die Angabe „§ 38a (VKA) Übergangsvorschriften“ eingefügt.
2. In der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 2 Buchst. s wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 Satz 8 HRG“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 Satz 7 HRG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden; für die Beschäftigten des Bundes sind dabei die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen maßgeblich.“

- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Schadenshaftung der Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten des Bundes finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gelten, entsprechende Anwendung.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die Beschäftigten der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA im Tarifgebiet West durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich, im Tarifgebiet Ost durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.“

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„<sup>4</sup>Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. <sup>5</sup>Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. <sup>7</sup>Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. <sup>8</sup>Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor.“

b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

6. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
- c) In Satz 6 (neu) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- d) Es wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (Entgeltordnung) nicht für Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

7. Die Protokollerklärung zu § 18 (VKA) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) Der bisherige Text wird Protokollerklärung Nr. 1.
- c) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

„2. <sup>1</sup>Soweit Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 eine Tätigkeit ausüben, bei der sie nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT/BAT-O in Verbindung mit den Abschnitten IV und V der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) nach dem 30. September 2005 eine Vollstreckungsdienstzulage hätten beanspruchen können, erhalten sie diejenigen Leistungen, die sie bei Fortgeltung des bis zum 30. September 2005 geltenden Rechts beanspruchen könnten, als Erfolgsprämie, die neben dem im übrigen nach § 18 zustehenden Leistungsentgelt zu zahlen ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus bleibt die Zahlung höherer Erfolgsprämien bei Überschreiten vereinbarter Ziele möglich.“

8. In § 19 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Abs. 2.“

9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden)“ durch die Wörter „das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)“ ersetzt.

10. In § 21 Satz 3 werden die Wörter „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden)“ durch die Wörter „das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 24 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

12. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Satz 4 (neu) wird das Komma hinter „§ 21“ gestrichen.

13. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Besonderheiten; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57a ff. HRG, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz) oder gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten.“

14. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.“

15. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.“

16. § 33 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,“

17. Nach § 38 wird folgender § 38a (VKA) eingefügt:

### **„§ 38a (VKA)**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Folgende Tarifverträge sind mit Ablauf des 30. Juni 2008 aufzuheben:

- a) Landesbezirklicher Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeit-TV Baden-Württemberg) vom 5. April 2006,
- b) Landesbezirklicher Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeit-TV Niedersachsen) vom 31. März 2006, soweit in Absatz 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien in Hamburg haben den landesbezirklichen Tarifvertrag zur Arbeitszeit vom 1. März 2006, der auf die Beschäftigten der Flughafen Hamburg GmbH Anwendung findet, an die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit ausschließlich der Pausen in § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b auf 39 Stunden wöchentlich ab 1. Juli 2008 anzupassen.

(3) Der Landesbezirkliche Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeit-TV Hessen) vom 7. Dezember 2006 ist mit Ablauf des 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe aufzuheben, dass die Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 über den 31. Dezember 2009 hinaus Anwendung findet.

- (4) <sup>1</sup>Die Regelungen der §§ 6 und 7 Arbeitszeit-TV Niedersachsen finden über den 30. Juni 2008 hinaus weiterhin Anwendung. Für Beschäftigte kommunaler Gebietskörperschaften in Niedersachsen beträgt bis 28. Februar 2010 die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich, wenn für diese ein Beschäftigungssicherungstarifvertrag gilt, der einen finanziellen Eigenbeitrag der Beschäftigten zur Zusatzversorgung durch entsprechende Verminderung des Bruttoentgelts vorsieht und am 1. April 2006 anwendbar war.
- (5) Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2008 beginnt, gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b 1. Halbsatz in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

- (6) <sup>1</sup>Soweit sich für Vollbeschäftigte bei den Mitgliedern eines Mitgliedverbandes der VKA im Tarifgebiet West die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder aufgrund abweichender Regelungen der tariflichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit für besondere Beschäftigtengruppen ab dem 1. Juli 2008 erhöht, ist mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Juli 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 30. Juni 2008 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 30. Juni 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 30. September 2008 gestellt werden. <sup>2</sup>Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.
- (7) Für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2008 sind bei der Anwendung der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 15 Abs. 1 die für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 2007 maßgebend.

- (8) <sup>1</sup>Werden Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, die am 1. Januar 2008 in eine der Entgeltgruppen 1 bis 9 eingruppiert sind, nach dem 31. Dezember 2007 auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder höher führen, gelten für die Stufenzuordnung die jeweiligen Tabellenwerte der Anlage B zu § 15 Abs. 2; Absatz 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Dabei ist diejenige Stufe maßgebend, die sich ergeben würde, wenn für alle Tabellenwerte ein einheitlicher Bemessungssatz gelten würde. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

18. § 39 Abs. 3 wird aufgehoben.

19. Vor dem Anhang zu § 9 wird folgender Anhang eingefügt:

„Anhang zu § 6 (VKA)

#### **Arbeitszeit von Cheffahrerinnen und Cheffahrern**

- (1) Cheffahrerinnen und Cheffahrer sind die persönlichen Fahrer von Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, Landrätinnen/Landräten, Beigeordneten/Dezernentinnen/Dezernenten, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und vergleichbaren Leitungskräften.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Satz 1 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden (§ 7 Abs. 2a ArbZG). <sup>2</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit soll 288 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht übersteigen.
- (3) Die tägliche Ruhezeit kann auf bis zu neun Stunden verkürzt werden, wenn spätestens bis zum Ablauf der nächsten Woche ein Zeitausgleich erfolgt.

- (4) Eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Absatz 2 und die Verkürzung der Ruhezeit nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn
1. geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht der Cheffahrerin/des Cheffahrers auf eine jährliche, für die Beschäftigten kostenfreie arbeitsmedizinische Untersuchung bei einem Betriebsarzt oder bei einem Arzt mit entsprechender arbeitsmedizinischer Fachkunde, auf den sich die Betriebsparteien geeinigt haben, und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung,
  2. die Cheffahrerin/der Cheffahrer gemäß § 7 Abs. 7 ArbZG schriftlich in die Arbeitszeitverlängerung eingewilligt hat.
- (5) § 9 TVöD bleibt unberührt.“

## **§ 5**

### **Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2009**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch § 4 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Anlage A (Bund) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.
2. Die Anlagen A (VKA) und B (VKA) werden wie aus Anhang 5 ersichtlich gefasst.

## **§ 6**

### **Aufhebung von Tarifverträgen**

Der Tarifvertrag zur Anhebung des Bemessungssatzes im TVöD für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) – Tarifgebiet Ost – vom 16. November 2007 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008, für die nach § 7 vom Geltungsbereich ausgenommenen Beschäftigten im Bereich der VKA, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, mit Wirkung vom 1. April 2008 aufgehoben.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 2 am 31. März 2008,
- b) § 3 am 1. April 2008,
- c) § 4 am 1. Juli 2008,
- d) § 5 am 1. Januar 2009

in Kraft.

## Anhang 1 zu § 1 Nr. 16

### Anlage A (Bund)

**Tabelle TVöD/Bund**  
**(Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008) \***  
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.540,45	3.928,11	4.072,45	4.587,95	4.979,73	
14	3.206,41	3.556,95	3.763,15	4.072,45	4.546,71	
13	2.955,88	3.278,58	3.453,85	3.794,08	4.268,34	
12	2.649,67	2.938,35	3.350,75	3.711,60	4.175,55	
11	2.556,88	2.835,25	3.041,45	3.350,75	3.799,24	
10	2.464,09	2.732,15	2.938,35	3.144,55	3.536,33	
9	2.176,44	2.412,54	2.536,26	2.866,18	3.123,93	
8	2.037,26	2.257,89	2.360,99	2.453,78	2.556,88	2.621,83
7	1.907,35	2.113,55	2.247,58	2.350,68	2.428,01	2.500,18
6	1.870,23	2.072,31	2.175,41	2.273,36	2.340,37	2.407,39
5	1.791,88	1.984,68	2.082,62	2.180,57	2.252,74	2.304,29
4	1.703,21	1.886,73	2.010,45	2.082,62	2.154,79	2.197,06
3	1.675,38	1.855,80	1.907,35	1.989,83	2.051,69	2.108,40
2	1.545,47	1.711,46	1.763,01	1.814,56	1.927,97	2.046,54
1		1.377,42	1.402,16	1.433,09	1.461,96	1.536,19

\* ab 1. Januar 2008 für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden sowie für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 9, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden; ab 1. April 2008 für alle Beschäftigten.

## Anlage B (Bund)

**Tabelle TVöD/Bund**  
**(Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2008)**  
(monatlich in Euro)  
**- Tarifgebiet Ost -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.274,92	3.633,50	3.767,02	4.243,85	4.606,25	
14	2.965,93	3.290,18	3.480,91	3.767,02	4.205,71	
13	2.734,19	3.032,69	3.194,81	3.509,52	3.948,21	
12	2.450,94	2.717,97	3.099,44	3.433,23	3.862,38	
11	2.365,11	2.622,61	2.813,34	3.099,44	3.514,30	
10	2.279,28	2.527,24	2.717,97	2.908,71	3.271,11	
9	Für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 9, für die die Regelungen für das Tarifgebiet Ost Anwendung finden, gelten ab 1. Januar 2008 die Beträge der Anlage A (Bund).					
8						
7						
6						
5						
4						
3						
2						
1						

## Anhang 2 zu § 1 Nr. 17

### Anlage A (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA**  
**(Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008)**  
(monatlich in Euro)  
**- Tarifgebiet West -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.540,45	3.928,11	4.072,45	4.587,95	4.979,73	5.237,48 <sup>1)</sup>
14	3.206,41	3.556,95	3.763,15	4.072,45	4.546,71	4.804,46
13	2.955,88	3.278,58	3.453,85	3.794,08	4.268,34	4.464,23
12	2.649,67	2.938,35	3.350,75	3.711,60	4.175,55	4.381,75
11	2.556,88	2.835,25	3.041,45	3.350,75	3.799,24	4.005,44
10	2.464,09	2.732,15	2.938,35	3.144,55	3.536,33	3.629,12
9 <sup>2)</sup>	2.176,44	2.412,54	2.536,26	2.866,18	3.123,93	3.330,13
8	2.037,26	2.257,89	2.360,99	2.453,78	2.556,88	2.621,83 <sup>3)</sup>
7	1.907,35 <sup>4)</sup>	2.113,55	2.247,58	2.350,68	2.428,01	2.500,18
6	1.870,23	2.072,31	2.175,41	2.273,36	2.340,37	2.407,39 <sup>5)</sup>
5	1.791,88	1.984,68	2.082,62	2.180,57	2.252,74	2.304,29
4	1.703,21 <sup>6)</sup>	1.886,73	2.010,45	2.082,62	2.154,79	2.197,06
3	1.675,38	1.855,80	1.907,35	1.989,83	2.051,69	2.108,40
2	1.545,47	1.711,46	1.763,01	1.814,56	1.927,97	2.046,54
1		1.377,42	1.402,16	1.433,09	1.461,96	1.536,19

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 5.309,65

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.623,90	2.783,70	2.979,59	3.165,17
3)	2.663,07				
4)	1.958,90				
5)	2.464,09				
6)	1.754,76				

## Anlage B (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA**  
**(Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2008)**  
(monatlich in Euro)  
**- Tarifgebiet Ost -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.282,00	3.647,00	3.783,00	4.268,00	4.637,00	4.879,00 <sup>1)</sup>
14	2.968,00	3.298,00	3.492,00	3.783,00	4.229,00	4.472,00
13	2.732,00	3.036,00	3.201,00	3.521,00	3.967,00	4.152,00
12	2.444,00	2.716,00	3.104,00	3.444,00	3.880,00	4.074,00
11	2.357,00	2.619,00	2.813,00	3.104,00	3.526,00	3.720,00
10	2.270,00	2.522,00	2.716,00	2.910,00	3.279,00	3.366,00
9 <sup>2)</sup>	2.061,00	2.290,00	2.410,00	2.730,00	2.980,00	3.180,00
8	1.926,00	2.140,00	2.240,00	2.330,00	2.430,00	2.493,00 <sup>3)</sup>
7	1.800,00 <sup>4)</sup>	2.000,00	2.130,00	2.230,00	2.305,00	2.375,00
6	1.764,00	1.960,00	2.060,00	2.155,00	2.220,00	2.285,00 <sup>5)</sup>
5	1.688,00	1.875,00	1.970,00	2.065,00	2.135,00	2.185,00
4	1.602,00 <sup>6)</sup>	1.780,00	1.900,00	1.970,00	2.040,00	2.081,00
3	1.575,00	1.750,00	1.800,00	1.880,00	1.940,00	1.995,00
2	1.449,00	1.610,00	1.660,00	1.710,00	1.820,00	1.935,00
1		1.286,00	1.310,00	1.340,00	1.368,00	1.440,00

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 4.947,00

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.495,00	2.650,00	2.840,00	3.020,00

3) 2.533,00

4) 1.850,00

5) 2.340,00

6) 1.652,00

## Anhang 3 zu § 3 Nr. 4

### Anlage B (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA**  
**(Gültig vom 1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2008)**  
 (monatlich in Euro)  
**- Tarifgebiet Ost -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.434,24	3.810,27	3.950,28	4.450,31	4.830,34	5.080,36 <sup>1)</sup>
14	3.110,22	3.450,24	3.650,26	3.950,28	4.410,31	4.660,33
13	2.867,20	3.180,22	3.350,23	3.680,26	4.140,29	4.330,30
12	2.570,18	2.850,20	3.250,23	3.600,25	4.050,28	4.250,30
11	2.480,17	2.750,19	2.950,21	3.250,23	3.685,26	3.885,28
10	2.390,17	2.650,19	2.850,20	3.050,21	3.430,24	3.520,25
9 <sup>2)</sup>	2.176,44	2.412,54	2.536,26	2.866,18	3.123,93	3.330,13
8	2.037,26	2.257,89	2.360,99	2.453,78	2.556,88	2.621,83 <sup>3)</sup>
7	1.907,35 <sup>4)</sup>	2.113,55	2.247,58	2.350,68	2.428,01	2.500,18
6	1.870,23	2.072,31	2.175,41	2.273,36	2.340,37	2.407,39 <sup>5)</sup>
5	1.791,88	1.984,68	2.082,62	2.180,57	2.252,74	2.304,29
4	1.703,21 <sup>6)</sup>	1.886,73	2.010,45	2.082,62	2.154,79	2.197,06
3	1.675,38	1.855,80	1.907,35	1.989,83	2.051,69	2.108,40
2	1.545,47	1.711,46	1.763,01	1.814,56	1.927,97	2.046,54
1		1.377,42	1.402,16	1.433,09	1.461,96	1.536,19

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 5.150,36

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.623,90	2.783,70	2.979,59	3.165,17
3)	2.663,07				
4)	1.958,90				
5)	2.464,09				
6)	1.754,76				

## Anhang 4 zu § 5 Nr. 1

### Anlage A (Bund)

**Tabelle TVÖD/Bund  
(Gültig ab 1. Januar 2009)  
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

### Anlage B (Bund)

(aufgehoben)

## Anhang 5 zu § 5 Nr. 2

### Anlage A (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA**  
**(Gültig ab 1. Januar 2009)**  
(monatlich in Euro)  
**- Tarifgebiet West -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13 <sup>1)</sup>
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9 <sup>2)</sup>	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24 <sup>3)</sup>
7	1.960,76 <sup>4)</sup>	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80 <sup>5)</sup>
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90 <sup>6)</sup>	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 5.458,32

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.697,37	2.861,64	3.063,02	3.253,79

3) 2.737,64

4) 2.013,75

5) 2.533,08

6) 1.803,89

## Anlage B (VKA)

**Tabelle TVöD/VKA  
(Gültig ab 1. Januar 2009)  
(monatlich in Euro)  
- Tarifgebiet Ost -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.530,39	3.916,96	4.060,89	4.574,92	4.965,59	5.222,61 <sup>1)</sup>
14	3.197,30	3.546,84	3.752,46	4.060,89	4.533,80	4.790,81
13	2.947,48	3.269,27	3.444,04	3.783,30	4.256,21	4.451,55
12	2.642,14	2.930,00	3.341,23	3.701,05	4.163,70	4.369,31
11	2.549,62	2.827,20	3.032,81	3.341,23	3.788,45	3.994,06
10	2.457,09	2.724,39	2.930,00	3.135,62	3.526,29	3.618,82
9 <sup>2)</sup>	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24 <sup>3)</sup>
7	1.960,76 <sup>4)</sup>	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80 <sup>5)</sup>
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90 <sup>6)</sup>	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 5.294,57

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.697,37	2.861,64	3.063,02	3.253,79

3) 2.737,64

4) 2.013,75

5) 2.533,08

6) 1.803,89

Niederschriftserklärungen:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Niederschriftserklärungen zum TVöD um folgende Niederschriftserklärungen zu ergänzen:

**„7a. Zu § 16 (Bund) Abs. 3a**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die erworbene Stufe im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 3a auch eine individuelle Endstufe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 2 1. Alternative oder § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund oder eine individuelle Zwischenstufe im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 8 Abs.3 Satz 2 TVÜ-Bund sein kann.“

**„8a. Zu § 16 (VKA) Abs. 2a:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die erworbene Stufe im Sinne des § 16 (VKA) Abs. 2a auch eine individuelle Endstufe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-VKA oder eine individuelle Zwischenstufe im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-VKA sein kann.“

**„17b. Zu § 19 Abs. 5 Satz 2**

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass im Bereich des Bundes bei der Berechnung des Vomhundertsatzes in § 5 LohnzuschlagsTV ab 1. Januar 2008 3,1 v.H. und ab 1. Januar 2009 weitere 2,8 v.H. zu berücksichtigen sind.“

**„18a. Zu § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c**

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.“